

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>29. Sitzung FA NB / 27.06.2024 / 14:00 – 15:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>13 – VDMA</b>
<b>Thema:</b>	<b>Wesentlichkeitsmatrix des VDMA</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>29_13_FA-NB_VDMA_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
29_13	29_13_FA-NB_VDMA_CN	Cover Note
29_13a	29_13a_FA-NB_VDMA	Unterlage des VDMA – wird im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt

Stand der Informationen: 21.06.2024

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Frau Judith Herzog-Kuballa vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) ist zu Gast bei der 29. Sitzung des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB). Der VDMA wurde eingeladen, seine Überlegungen für die Unterstützung der Unternehmen dieser Branche bei der Wesentlichkeitsanalyse vorzustellen. Der FA NB kann sich informieren über die Überlegungen des VDMA und eventuelle Fragen zu dessen Vorgehensweise mit Frau Herzog-Kuballa erörtern.

### 3 Hintergrund des Themas

- 3 Die zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts gem. ESRS Set 1 verpflichteten Unternehmen befassen sich derzeit mit Fragen der (Erst-)Anwendung der ESRS. Erste wichtige Erfahrungen mit der Wesentlichkeitsanalyse konnte bei den größeren, in der Regel gut ausgestatteten und in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfahrenen Unternehmen – ca. 550 Unternehmen – bereits gesammelt werden. Dennoch zeichnen sich für die ca. 12.500 Unternehmen, die für die

Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 erstmals berichtspflichtig sind, derzeit große Herausforderungen bezüglich der Herangehensweise an die Wesentlichkeitsanalyse ab.

- 4 EFRAG hat Ende Mai 2024 seine Leitlinien für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse verabschiedet (IG 1 – MAIG, *Materiality Assessment Implementation Guidance*).
- 5 Um den Unterstützungsbedarf zu adressieren, befassen sich zum Teil auch Branchenverbände mit (branchenspezifischen) Ansätzen für die Wesentlichkeitsanalysen ihrer Mitgliedsunternehmen und stellen den Unternehmen Hilfestellung für deren unternehmensspezifische Wesentlichkeitsanalysen zur Verfügung. Erste sektorspezifische ESRS kommen für die Praxis voraussichtlich zu spät, da der gesetzliche Rahmen für die Verabschiedung dieser Standards zeitlich auf das Jahr 2026 verschoben wurde.
- 6 Das DRSC evaluiert daher derzeit Möglichkeiten, die Erarbeitung branchenspezifischer Wesentlichkeitsanalysen zu unterstützen. Mittels der Brancheninitiativen können insbesondere kleinere berichtspflichtige Unternehmen, die erstmalig berichten, eine Vorlage für eigenständige Wesentlichkeitsanalysen erhalten. Das Ziel des DRSC wäre hier, weiteren Branchenverbänden eine strukturierte Herangehensweise für die eigene Befassung mit solchen branchenspezifischen Leitlinien für die Wesentlichkeitsanalyse der Unternehmen zu vermitteln („Hilfe zur Selbsthilfe“). Damit könnte auch den schon aktuell an das DRSC herangetragenen Anfragen zur Diskussion von Branchenansätzen besser entsprochen werden.
- 7 Vor diesem Hintergrund kann sich der FA NB in dieser Sitzung ein Bild von der Vorgehensweise des VDMA als Branchenverband der Maschinen- und Anlagenbauer verschaffen und eventuelle Fragen erörtern.

#### **4 Weiteres Vorgehen, Ziel und Zeitplan**

- 8 Geplant ist, dass sich der FA NB mit verschiedenen Verbänden zu deren Überlegungen zur Unterstützung der Mitgliedsunternehmen bei der Wesentlichkeitsanalyse austauscht.
- 9 Die Wesentlichkeitsanalyse der Unternehmen richtet sich nach den Vorgaben der ESRS und berücksichtigt dabei auch die Guidance der MAIG (IG 1) und ggf. vorhandene branchenspezifische Hinweise zur Vorgehensweise. Zur Unterstützung dieser Prozesse könnte das DRSC den Branchenverbänden „Hinweise zur Selbsthilfe“ zur Verfügung stellen, welche die Inhalte der ESRS und insbesondere der MAIG aufgreifen und um Hinweis zur Vorgehensweise anderer Branchenverbände ergänzt. Solche Hinweise sollten vor Ende des Jahres veröffentlicht werden, damit sie noch eine Hilfestellung für die Branchenverbände und damit für die Unternehmen darstellen können.